

SG Berlin: Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen AOK-Krankenhausnavigator

Das Sozialgericht (SG) Berlin hatte sich im Rahmen eines Eilverfahrens mit dem sog. „AOK-Krankenhausnavigator“ zu befassen. Mit Beschluss vom 19.09.2013 (Az.: S 89 KR 1636/13 ER) wies es den Antrag eines konfessionell geführten Krankenhauses zurück.

Zum Hintergrund

Seit 2010 betreibt eine aus den Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S. § 212 Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) im Internet den sog. „AOK-Krankenhausnavigator“, wo krankenhausesindividuelle Qualitätsergebnisse veröffentlicht und Bewertungen ausgesprochen werden.

Diese gehen zurück auf Daten, die im sog. QSR-Verfahren („Qualitätssicherung mit Routinedaten“) erhoben wurden. Neben den, den Krankenkassen durch die Krankenhäuser nach § 301 SGB V übermittelten Abrechnungsdaten, fließen auch Stammdaten der Versicherten und Sozialdaten aus dem Vor- und dem Folgejahr anderer auch ambulanter Behandlungen in die Gesamtbewertung der Behandlungsqualität der Krankenhäuser ein. Krankenhäuser, die im Zeitraum von drei Jahren mindestens 30 AOK-Patienten behandelt haben, erhalten eine Bewertung, die von einem „Lebensbaum“ (unterdurchschnittliche Qualität) über zwei „Lebensbäume“ (durchschnittliche Qualität) bis hin zu drei „Lebensbäumen“ (überdurchschnittliche Qualität“) reichen kann.

Bewertet werden derzeit nur bestimmte Leistungsbereiche, namentlich seit 2010 „Einsetzen eines künstlichen Hüftgelenks bei Gelenkverschleiß (Arthrose)“, „Einsetzen eines künstlichen

Hüftgelenks nach einem hüftgelenknahen Oberschenkelhalsbruch“, „Einsetzen eines künstlichen Kniegelenks bei Gelenkverschleiß (Arthrose), seit 2011 zudem „Gallenblasenentfernung bei Gallensteinen“ und seit 2013 „therapeutische Herzkatheter (PCI) bei Patienten ohne Herzinfarkt“.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Ein in kirchlicher Trägerschaft stehendes Krankenhaus war mit seiner Bewertung im AOK-Navigator nicht zufrieden. So erzielte es weitgehend durchschnittliche, aber auch unter- und überdurchschnittliche Bewertungen.

Das Krankenhaus beantragte beim SG Berlin den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit welcher es der Betreiberin des AOK-Krankenhausnavigators untersagt werden sollte, Bewertungsdaten über die Einrichtung zu veröffentlichen. Es befürchtete schlicht Nachteile im Wettbewerb.

Darüber hinaus bezweifelte das Krankenhaus, dass die Krankenkassen befugt seien, derartige Leistungsdaten und Bewertungen zu veröffentlichen. Eine gesetzliche Grundlage gäbe es nach seiner Ansicht nach nicht. Lediglich dem Gemeinsamen Bundesausschuss stünde es zu, ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren.

Entscheidung im summarischen Verfahren

Mit Beschluss vom 19.09.2012 (S 89 KR 1636/13 ER) wies das SG Berlin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück.

Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung sei nach Ansicht des Gerichts die Angelegenheit offen. In einem noch zu führenden Hauptsacheverfahren müsse geklärt werden, ob den Krankenhäusern ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 824, 826, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht bzw. ob das nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) betroffen Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit tangiert sei.

Vergleichende Informationen und Empfehlungen der Krankenkassen über Krankenhäuser

Soweit das antragstellende Krankenhaus moniert hatte, die Krankenkassen seien nicht befugt, derartige Bewertungen vorzunehmen, erteilte das SG Berlin dieser Argumentation einen Dämpfer.

Denn das Gericht hielt es durchaus für möglich, dass eine solche Befugnis besteht. Nach § 137 Abs. 3 Satz 4 SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen berechtigt, zum Zwecke der Erhöhung von Transparenz und Qualität, die Vertragsärzte und die Versicherten auf Basis der Qualitätsberichte auch vergleichend über die Qualitätsmerkmale der Krankenhäuser zu informieren und Empfehlungen auszusprechen.

Daneben gebe es auch andere Beratungs- und Auskunftspflichten der Krankenkassen (§§ 305 Abs. 3 SGB V, 14, 15 SGB I). Darunter könne auch der AOK-Krankenhausnavigator fallen, was aber im Hauptsacheverfahren geklärt werden müsse.

Das gleiche gilt für die Frage der Wissenschaftlichkeit der Beurteilung. Angesichts der Schwierigkeit und Komplexität der Beantwortung dieser Frage könne dies nicht im summarischen Eilverfahren geklärt werden.

Keine Glaubhaftmachung der Dringlichkeit

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt nur dann im Betracht, wenn es für den Antragsteller unzumutbar ist, ein Hauptsacheverfahren abzuwarten, weil eine besondere Dringlichkeit besteht oder ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht. Dies verneinte das SG Berlin in seiner Entscheidung vom 19.09.2013.

Problematisch war zum einen, dass der Krankenhausträger nicht dargelegt und glaubhaft gemacht hatte, dass er in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht wäre oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden würde. Insbesondere ein Nachweis, dass es durch die Veröffentlichungen tatsächlich zu einem Rückgang der Belegungszahl gekommen sei, vermisste das Gericht.

Auch der Umstand, dass der Krankenhausträger mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Bewertungen jahrelang gewartet hatte, wirkte sich nachteilig aus. Die ersten Bewertungen seien dem Krankenhausträger seit mehr als drei Jahren bekannt gewesen. Er habe in der Folge auch nicht das Gespräch mit der Betreibergesellschaft gesucht. Hierdurch habe er zu erkennen gegeben, dass ihm die Sache nicht eilig gewesen sei. Dies sprach gegen eine Dringlichkeit.

Fazit

Auch Patienten orientieren sich zunehmend an Bewertungsforen im Internet. Es gibt hier zahlreiche Anbieter mit oft nur schwer zu durchschauenden Bewertungssystemen. Vor diesem Hintergrund sind Bewertungen durch Krankenkassen von besonderer Bedeutung, da diese im Gegensatz zum einzelnen Patienten auf eine bessere, weil breiter aufgestellte Beurteilungsgrundlage zurückgreifen können.

Aus Sicht der Patienten sind diese Empfehlungen oder Beurteilungen besonders verlässlich und neutral. Negative Beurteilungen sind dann für Krankenhäuser nicht unproblematisch. In welchem Umfang es dann hierdurch zu einem Rückgang der Belegung kommen kann, ist schwer auszumachen.

Ob und inwieweit der AOK-Krankenhausnavigator zulässig ist, konnte vom SG Berlin, insbesondere aufgrund der Komplexität, nicht im Rahmen eines Eilverfahrens und der dort gebotenen summarischen Prüfung geklärt werden.

Die Entscheidung vom 19.09.2013 deutet aber darauf hin, dass es gut sein kann, dass die Krankenkassen derartige Bewertungen über Krankenhäuser veröffentlichen dürfen. Alles Weitere muss in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden. Hier muss sich ein Krankenhaus finden

lassen, dass ein solches Verfahren sorgfältig vorbereitet und die Aussagekraft und Zuverlässigkeit der verwendeten Daten mit guten Argumenten hinterfragt. Solange dies nicht geschieht, werden Krankenhäuser derartige Bewertungen,

solange sie sachlich gehalten sind, hinnehmen müssen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.